

## Gemeinsame Erklärung zur UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### Waldorfeinrichtungen –

### der durchgängigen Einbeziehung von Menschen mit Behinderung verpflichtet

- Die Waldorfeinrichtungen erkennen jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit und Entwicklungsfähigkeit an und sind bestrebt, Menschen mit Assistenzbedarf (Behinderungen) gleichberechtigt und vollumfänglich Anerkennung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verschaffen. Sie sehen sich durch die UN- Behindertenrechtskonvention bestätigt und ermutigt, ihr Bekenntnis zum Ziel der inklusiven Pädagogik kontinuierlich weiterzuentwickeln und sich den Herausforderungen dieses Themas zu stellen.
- Waldorfschulen und -kindergärten als Einrichtungen mit einem individuellen Förderansatz leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer gemeinsamen Bildung aller Kinder und Jugendlicher durch eine pädagogisch sinnvolle Binnendifferenzierung - unabhängig von Begabung, sozialer Herkunft oder kulturellem Umfeld.
- Individuelle Förderung und gemeinsame Bildung standen schon bei ihrer Entstehung 1919 im Mittelpunkt der waldorfpädagogischen Praxis. Aus diesem Grunde verzichtet die Waldorfschule bewusst auf Selektionsinstrumente wie Sitzenbleiben, frühe Notengebung und eine Gliederung des Schulsystems. Schon immer war es möglich, Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen an Waldorfeinrichtungen gemeinsam zu unterrichten. Diesen Ansatz weiterzuentwickeln und weiter umzusetzen ist grundlegendes Anliegen der unterzeichnenden Verbände.

Stuttgart, den 6. April 2010

für den Bund  
der Freien Waldorfschulen



Birgit Beckers

für den Verband  
für anthroposophische Heilpädagogik



Annette Stoll

für die Vereinigung  
der Waldorfkinderergärten



Hartmut Beye